

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 22. August 1837



Rathsprotokoll

Zur Sitzung am 22. August 1837 in Oeconomicis.

Gegenwärtige:

P. T. Herr Bürgermeister Reißer

„ Magistratsrath Haidinger

„ „ Maurer

„ Okon. Rath Reschauer

„ „ Woisetschläger

Sekretär Lampl

Bürgerausschuß Grasl

„ Zeininger

„ Heindl

„ Nekheim

„ Gausterer

Wochenliste über von 31. Juli bis 5. August 1837 verrichteten Maurerarbeiten mit 13 fl W.W.

Über die geflogene Revision zur Zahlung aus den Verlagsgeldern mit 13 fl W.W.

1609. do. über Zimmermannsarbeiten mit 3 fl 31 1/2 xr W.W.

do. mit 3 fl 31 1/2 xr W.W.

Wochenliste über von 31. Juli bis 5. Aug 1837 verrichtete Zimmermannarbeiten 4 fl 34 1/2 xr W.W.

Über die gepflogene Revision zur Zahlung aus den Verlagsgeldern mit 4 fl 34 1/2 xr W.W.

do. über Wegmacher Arbeiten mit 9 fl 12 xr W.W.

do. do. und 9 fl 12 xr W.W.

do. über Handlanger Arbeiten mit 3 fl 51 xr W.W.

do. do. mit 3 fl 51r x W.W.

do. über Pflastererarbeiten mit 1 fl 36 xr CMz.

do. do. mit 1 fl 36 xr CMz.

do. über von 7. bis 12. August verrichtete Zimmermannsarbeiten mit 7 fl 3 xr W.W.

do. do. mit 7 fl 3 xr W.W.

do. do. über Wegmacher Arbeiten mit 9 fl 12 xr W.W.

do. do. mit 9 fl 12 xr W.W.

do. do. über von 31. Juli bis 5. August 1837 verrichtete Zimmermannsarbeiten mit 4 fl 42 xr W.W.

do. do. mit 4 fl 2 xr W.W.

do. do. über Handlanger Arbeiten mit 1 fl 3 xr W.W.

do. do. mit 1 fl 3 xr W.W.

do. do. über von 14. bis 19. August verrichtete Zimmermannsarbeiten mit 1 fl 10 1/2 xr W.W.

do. do. mit 1 fl 10 1/2 xr W.W.

Wochenliste über von 14. bis 19. August 1837 verrichtete Handlanger Arbeiten per 2 fl 48 xr W.W.
Über die gepflogene Revision zur Zahlung aus den Verlagsgeldern mit 2 fl 48 xr W.W.

do. do. von 14. bis 19. August 1837 verrichtete Wegmacher Arbeiten mit 4 fl 10 xr W.W.
do. do. mit 4 fl 10 xr W.W.

do. do. über Handlangerarbeiten mit 18 fl 54 xr W.W.
do. do. mit 18 fl 54 xr W.W.

Herr Magistratsrath Maurer.

ad 2228. M. Rath Haidinger um vorschußweise Vergütung seines Reise Partikulare pr 31 fl 8 xr CMz
über bereits erhaltene 15 fl CMz noch mit 16 fl 8 xr CMz.
Dem Kasseamt zur vorschußweisen Auszahlung des Restes pr 16 fl 8 xr CMz an Bittsteller ein Extract
zuzustellen.

4087. Protokoll mit Jakob Gotterhuber um einen Unterstand.
Wird dem Bittsteller der Unterstand im Sondersiechenhause gestattet.

4489. Kreisamtsdekret von 8. d.M. Z. 7905 mit der Medikamentenkosten Rechnung von 4 Quartal
1836 den Armenfond betreffend.
Dem Kasseamte die Bezahlung mit 32 fl 11 1/4 xr CMz an der Eigenthümer der Göppl'schen
Apotheke aufzutragen.

4563. Bernhard Benedikt relationiert über den Befund der von Viertelmeister Gausrab[?] angezeigten
Baugebrechen.
ad acta.

Erinnerung wegen Wiederbesetzung einer Lazarethhauspfründe.
Wird die erledigte Lazarethauspfründe der Anna Molterer von 20. d.M. gegen Einziehung ihrer
Armenporzion verliehen.

4480. Bauamtsverwalter über den Befund über den Bau der Zwingmauer des Milden
Versorgungsfondes.
Hiernach die Renote zu erlassen.

4645. Georg Leitner bittet um Bewilligung im Zwinger am Bürgerspitale ein Verkaufsgewölbe
errichten zu dürfen.
Ist der Augenschein vorzunehmen.

4303. Kreisamts Signatur von 2. d.M. Z. 7730 zur Äußerung und Vorlage der Verhandlungsacten über
die Gesuche des Vorstadtpfarrers Alois Himmelreich um Uiberlaßung aller Pfarrhofsbestandtheile.
Vortrag: sub N. 5036 p. m. 1833 liegt das Gesuches Hr. Vorstadtpfarrers Alois Himmelreich vor, laut
welchem er die Benützung des ganzen Pfarrhofsgebäudes und eine mehr feuersichere Herstellung
verlangt. Bei dem vorgenommenen Augenschein zeigte sich, daß die 2 Holzgewölbe des Pfarrhofes 8
bis 10 Klft Brennholz fassen, und dieses aus dem Spitalzwinger durch eine Fensteröffnung in
dieselben gebracht werden musste, u. daß dieser Zwinger zum Theile von Vorstadtpfarrer, theils vom
Bürgerspitale zum Holzaustrocknen benützt werde. Die Baugebrechen, deren diese Coönsrelation
erweist, sind theils schon behoben, theils ist deren Behebung, soweit es möglich und nothwendig
seyn wird, im Zuge. Da die Beschwerde dadurch veranlaßt wurde, daß aus den von der Fleischselche
in Afterpacht habenden Gewölbe ein übler Geruch durch die Fenstern zeitweilig eindringe, und die

Arbeiten des Joseph Rem Spengler, Lärm verursache so wirkte man dahin, diese wegzubringen. Da dieses aber nicht erzielt wurde, wurde der abweisliche Bescheid vom 18. Nov. 1834 erlassen. Über den ergriffenen Rekurs wurde Bericht verstattet. Außer dem, was der Bescheid vom 18. Nov. 1834 und der erwähnte Bericht enthält glaubt Referent noch anführen zu müssen daß das Holzgewölbe im Pfarrhofe trocken sey u daher das Holz einer Aufstellung im Freyen nicht bedürfe, dann das[?] für den Pfarrhof nöthige Brennholz ohne mehreren Kosten untergebracht werden kann. Endlich dürfte ein jährl. Einkommen vom 26 fl CMz um welches die fraglichen 2 Gewölbe vermietet sind, sowohl für die Stadtkasse als auch für den Mildtenversorgungsfond nicht ohne Ursache so leicht hindangegeben werden. Auch ist zur Sprache gekommen, daß wegen Feuersgefahr die Brennholzauslagerung im Zwinger unter Bretterdächern ganz beseitigt werde. Der Hr. Referent ist daher der Meinung daß bei nun zu Ende gehenden Miethzeit die beiden Miethverträge aufgekündigt und künftighin diese Gewölbe nur an solche hindangegeben werden. Sämmtliche Herren Votanten sind mit diesem Antrage einverstanden, daher Conclusum per unanimitas:
Ist unter Anschluß eines Rathsprotokolls Extraktes nach dem Antrag des Hr. Referenten Bericht zu erstatten.

Herrn Ök. Rath Reschauer.

4405. Sebastian Pühringer um einen Vorschuß von 200 fl CMz.
Dem Casseamte um Vorbericht.

4406. Mathias Reder do. um 300 fl CMz.
do. do.

4492. Kreisamts Signatur von 7. d.M. Z. 8016 wegen Verpachtung der Schotterfuhren an Müller.
Ist mit Franz Müller ein Protokoll aufzunehmen u. dem Bauamtsverwalter den Bedarf des Straßenschotters anzuzeigen

4532. Kreisamts Sig. N. 8059 v. 11. August 1837 wegen der Versteigerung der nachträglichen Consolidirungs-Arbeiten an der neuen Steyrbrücke.
Ist die Licitatio am 25. d. M. um 3 Uhr Nachmittag einzuleiten.

4666. Conto für die städtische Beleuchtung mit 215 fl 30 1/4 xr CMz.
Dem Kasseamte zur Zahlung mit 215 fl 30 1/4 xr CMz

4534. Kreisamts Signatur von 10. Aug. 1837 Z. 7868 wegen Herstellung des Kohlangersteges.
Dem Bauamtsverwalter zur sogleichen Herstellung.

4652. Conto des Franz Müller mit 2 fl 46 xr CMz.
Der Stadtkasse zur Zahlung mit 2 fl 46 xr CMz.

4653. do. do. mit 17 fl 59 xr CMz.
do. do. mit 17 fl 59 xr CMz.

4654. Conto des Franz Müller mit 1 fl 23 xr für Fuhren.
Dem Kasseamte zur Zahlung mit 1 fl 23 xr CMz.

4655. do. do. mit 8 fl 59 1/2 xr CMz.
do. mit 8 fl 59 1/2 xr CMz.

4564. Bernhardt Benedikt um Verlagsgelder.
Dem Kasseamte zur Zahlung mit 100 fl CMz u. 200 fl W.W.

Herr Ökon. Rath Woisetschlager.

4352. Das Expedit bittet um Zahlungsanweisung von 46 xr CMz Porto pro Juli.
Dem Kasseamte zur Zahlung mit 42 xr CMz.

4358. Das Expedit um Zahlungsanweisung von 24 xr W.W. Bothenlohn.
do. mit 24 xr W.W.

4370. Reisepartikular des Ernst Schindler über die Steuerabfuhr für das 3. Ratum.
Dem Kasseamte zur Zahlung mit 22 fl 18 xr CMz.

4425. Kreisamtsdekret von 3. d.M. Z. 7854 mit den Super Mängel der Cassieramts-Rechnung.
Dem Kasseamte gegen einzusendender Empfangsbestätigung zuzustellen.

4529. Kreisämtl. Erledigung von 9. d.M. Z. 8149 mit dem hohen Regg's-Entscheidung, daß die Kassabeamten mit ihrem Gesuche wegen Remuneration für die Einhebung der Verzehrungssteuer abgewiesen werden.
Den Bittstellern in Abschrift.

Nachtrag zu dem Vortrage des Hr. Magistratsrathes Maurer.

Erinnerung in Betreff der Wiederbesetzung der durch das Ableben des Anton Weiß erledigten Bauamtsschaffners und Stadtwachmeisters oder Polizeiwachmeister.
Herr Referent ist der Meinung, daß in Zukunft ein Bauamtsschaffner nicht mehr nothwendig sey, da seine Beschäftigung als solcher nemlich über die Baulichkeiten dadurch größtentheils aufgehört hat, daß diese im Akkordwege hergestellt werden und da die übrige Aufsicht durch den Bauamtsverwalter selbst leicht geführt werden kann. Da aber die Polizeymannschaft bei einer solchen Bevölkerung sehr gering, so dürfte ein Polizeywachtmeister bestimmt werden, und zwar mit dem nemlichen Gehalte von 153 fl CMz nebst Montur und freier Wohnung. Es ist also unter Anschluß eines Rathsprotokolls-Extractes und eines Entwurfes der Instruktion für den Polizeiwachtmeister mit Bericht, um Genehmigung höheren Orts die Bitte zu stellen.
Sämmtl. Herren Votanten sind hiemit einverstanden daher Conclusum per unanimitatem:
Ist unter Anschluß eines Rathsprotokollsextractes und eines Entwurfes der Instruktion für den Polizeywachtmeister mit Bericht höheren Orts, um Genehmigung die Bitte zu stellen.

2408 P. Kreisämtliche Erledigung von 14. May 1835 Z. 5226 in Betreff der Verlagsgelder an den städtischen Bauamtsverwalter.

Da gegen dem hierortigen Antrag an den städtischen Bauamtsverwalter keine sogenannten Verlagsgelder mehr bei der Stadtkasse anzuweisen, von der k.k. prov. Staatsbuchhaltung deßhalb erwarten wurde, weil es gegen die begenehmigte Bauamts-Instruktion von 28. Juni 1835 ist, so wäre dagegen folgendes zu bemerken:

Nach der Instruktion von Jahre 1822 hat derselbe keine Geldrechnung, sondern nur die Material-Rechnung zu führen. Nur die Unzuverlässigkeit der damaligen Kassebeamten und ihre überhäuften Geschäfte waren Veranlassung, daß sogenannte Verlagsgelder an den Bauamtsverwalter bezahlt wurden, daher auch auf die Legung einer Bauamtsgeldrechnung gedrungen wurde. Daher geschah, daß in die im Jahre 1833 errichtete Instruktion auch das Nöthige in Betreff der Bauamtsgeldrechnung mit aufgenommen und auch der Antrag gestellt wurde, daß derselbe die Miethzinse von den

städtischen Realitäten, Hütten u. Platzgelder einzuheben und zu verrechnen habe. In diese Rechnung kommen Ausgaben auf Handwerksachen

„ „ Wohnlöhnungen

„ „ Materialankäufe

Abfahren in die Stadtkasse, denn noch auf die Stadtbeleuchtungen auflizirte Bauten.

Allein diese Instruktion dürfte abermahls abgeändert werden denn

1. Ist es bei einem Caution von 200 fl CMz bedenklich, so bedeutende Verlagsfelder in einem Privathaus zu haben. Der Bauamtsverwalter ist gewöhnlich ein Bürger, ein Haus u Gewerbsbesitzer, der auf sein Gewerbe das Hauptaugenmerk hat, dem man eine verlässliche Verrechnung und vollständige Manipulation mit Beruhigung nicht anvertrauen kann. Wird endlich dem Fall eines plötzlichen Todes gedacht, wo er eben bedeutende Gelder in Händen hat, so fällt die Gefahr für die Stadtkasse als Angehörige in die Augen.
2. Die Natur der Sache spricht dafür daß die Einhebung der Miethzinse eben so wenig als die Stadtbeleuchtung zum Bauwesen gehören.
3. Es dürfte keinem Anstande unterliegen, daß diese Geldrechnung wieder den städtischen Kassebeamten übertragen werde, welches zu mehrerer Aufsicht u. Uebersicht erwünscht seyn dürfte.
4. Haben sich derzeit die Geschäfte beim Kasseamte gemindert.
5. Beheben sich alle Bedenken, ob eine Zahlung bei der Stadtkasse oder Bauamte anzuweisen sey und jeder Referent kann die Auskunft brevi manu bei dem Kasseamte einsehen.

Es sey mit Bericht unter Anschluß eines Rathspokollsextractes und einer Abschrift der Instruktion des Bauamtsverwalters die Bitte zu stellen, daß alle Geldeinnahmen u. Ausgaben dann Verrechnung durch den städtischen Bauamtsverwalter künftighin aufzuhören, dagegen beim städtischen Kasseamte zu geschehen habe und die Instruction hier noch abgeändert werden dürfte.

Die übrigen Herrn Votanten sind mit diesem Antrage mit Ausnahme der Miethzinse von städtischen Gebäuden, der Hütten u. Ständen einverstanden. Hinsichtlich denselben glauben sie, daß die Einhebung dem Kassenbeamten nicht aufgetragen werden kann, weil sie nicht leicht vom Amte wegkönnen, sondern diese Einführung soll durch den Bauamtsverwalter jedoch mit dem Beding geschehen, daß er sie sogleich an das Kasseamt abführe daher Conclusum per majora:

Es sey mittels Bericht unter Anschluß eines Rathspokollsextractes und einer Abschrift der Instruktion des Bauamtsverwalters die Bitte zu stellen, daß alle Geldeinnahmen und Ausgaben, dann Verrechnung derselben mit Ausnahme der städtischen Miethzinse und der Markthütten und Standlgelder, welche der Bauamtsverwalter gegen sogleiche Abfuhr an das Kasseamt noch einzuheben hat, durch den städtischen Bauamtsverwalter künftighin aufzuhören und dagegen beim städtischen Kasseamte zu geschehen habe, wornach die Instruktion abgeändert werden dürfte.

Reißer Bgst.

M. C. Reschauer Oek. Rath

Woisetschläger Oek. Rath

Lampl Sekr.